

<p>Bezeichnung des Entwurfs Entwurf eines Rechtsakts zur Änderung des Gesetzes über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen und bestimmter anderer Rechtsakte</p> <p>Leitendes Ministerium und kooperierende Ministerien Ministerium für Klima und Umwelt</p> <p>Für den Entwurf verantwortliche Person auf der Ebene eines Ministers, Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs Anita Sowińska – Unterstaatssekretärin</p> <p>Kontaktdaten der Beauftragten für den Entwurf Tomasz Zaliwski — Abteilungsleiter, Abteilung Abfallwirtschaft, E-Mail: tomasz.zaliwski@klimat.gov.pl; Anna Kamińska – Leitende Spezialistin, Abteilung Abfallwirtschaft, E-Mail: anna.kaminska@klimat.gov.pl</p>	<p>Datum der Vorbereitung 2024-09-16</p> <p>Quelle: Sonstiges</p> <p>Nummer in der Liste der Legislativ- und Programmierungsarbeiten des Rates der Minister UD45</p>
--	---

GESETZESFOLGENABSCHÄTZUNG

1. Welches Problem wird angesprochen?

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die Bestimmungen über die Erteilung, den Widerruf und die Änderung der Genehmigung zum Betrieb eines Pfandsystems zu präzisieren, die vom für Klimafragen zuständigen Minister (im Folgenden „Minister“) auf Antrag der vertretenden Stelle (der Stelle, die das Pfandsystem betreiben soll) erteilt wird. Die Arbeiten an dem Entwurf wurden im Zusammenhang mit den Zweifeln eingeleitet, ob die derzeitigen Bestimmungen ausreichen, um die geplante Einführung von Pfandsystemen und deren zuverlässigen Betrieb zu gewährleisten. Die Bestimmungen des Gesetzes legen nicht die Rolle fest, die der Minister bei der Schaffung und dem Funktionieren der Pfandsysteme spielen sollte, aber die sozialen Erwartungen in Bezug auf die Gewährleistung der Effizienz des Betriebs und die rechtzeitige Einführung des Systems richten sich an die Regierung. Angesichts der Notwendigkeit, wirksame Methoden für die Verwaltung und Überwachung der Umsetzung von Entwürfen einzuführen, ist es wichtig, die Koordinierungsrolle zu verstärken, die dem Minister übertragen werden sollte, der für die Bestimmungen über das Pfandsystem zuständig ist.

Für den Fall, dass der Entwurf des Rechtsakts nicht ausgearbeitet wird, wurden folgende Risiken festgestellt:

- 1) unzureichende Beaufsichtigung in der Vorbereitungsphase des Pfandsystems;
- 2) begrenzte Gründe für den Widerruf von Zulassungen von Einrichtungen, die nicht rechtzeitig Maßnahmen zur Einführung des Systems ergreifen oder keine Maßnahmen in einem ausreichend breiten Umfang planen, um das gesamte Land abzudecken;
- 3) das Risiko von Unregelmäßigkeiten bei der Planung des Betriebs von Pfandsystemen;
- 4) das Risiko von Betrug und Unterschlagung bei der Abrechnung der gesammelten Verpackungen und der gesammelten Pfandbeträge;
- 5) das Risiko von Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung von Leitlinien und der Vorbereitung von Einrichtungen für die Sammlung von Verpackungen, die ein Gesundheitsrisiko darstellen können (Milchprodukte);
- 6) das Risiko eines Umsatzrückgangs bei kleinen Geschäften aufgrund der Unmöglichkeit der Verbraucher, ihr Pfand vor Ort zurückzufordern;
- 7) das Risiko der Erteilung von Mehrfachgenehmigungen, auch für Einrichtungen, die ein solches System nicht rechtzeitig oder in ausreichendem Umfang einführen können oder überhaupt nicht einführen wollen, da das Gesetz nur allgemeine Leitlinien für den Inhalt von Anträgen anwendet.

2. Die empfohlene Lösung mit den geplanten Interventionsinstrumenten und erwarteten Auswirkungen

Um das Eintreten von Risiken zu minimieren und ihre Auswirkungen zu begrenzen, sind Änderungen des Gesetzes geplant, um die Rolle des Ministers als Behörde zu stärken, die nicht nur eine Entscheidung auf der Grundlage der von den vertretenden Stellen bereitgestellten detaillierten Daten trifft, sondern auch die Umsetzung der verschiedenen Phasen überwacht, die zur Einführung des Systems führen.

Mit dem Entwurf zur Änderung des Gesetzes wurden Bestimmungen eingeführt, die die derzeitigen Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung präzisieren. Darüber hinaus wurden die Rechtsvorschriften nach einer Analyse der Forderungen der Branche geändert, u. a. im Hinblick auf die Einführung eines geschlossenen Pfandsystems, den Ausschluss von Verpackungen für Getränke, bei denen es sich um Milch, Joghurt oder andere trinkbare Milcherzeugnisse handelt, von der Pflicht zur Sammlung, die Harmonisierung der Logo-Kennzeichnung des Pfandsystems und die Einführung der Verpflichtung für Einzelhandelseinheiten, wiederverwendbare Glasverpackungen zu akzeptieren, wenn die Einheit solche Getränke verkauft.

Detaillierte Liste der eingebrachten Änderungen:

- Klarstellung des Inhalts des Genehmigungsantrags durch Angabe, welche Art von Dokumenten erforderlich sind — dazu gehören:
 - Erklärungen über das Fehlen strafrechtlicher Verurteilungen (bei Aufsichtsratsmitgliedern,

Vorstandsmitgliedern und Bevollmächtigten: eine Erklärung, dass sie nicht aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden oder einer vorsätzlichen Steuerstraftat; und im Falle einer vertretenden Einrichtung — eine Erklärung, dass keine Vorstrafen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oktober 2002 über die Verantwortung kollektiver Einrichtungen für unter Strafe verbotene Handlungen (Gesetzblatt von 2023, Pos. 659) vorliegen,

- eine Erklärung über das Grundkapital, die den Entscheidungsprozess für diejenigen erleichtert, die eine Entscheidung über die Form beantragen, in der Informationen über das Grundkapital bereitzustellen sind. Es sei darauf hingewiesen, dass das Grundkapital im geltenden Gesetz in Artikel 40g Absätze 2 bis 6 genannt ist, die Art und Weise der Bereitstellung von Informationen zu diesem Thema jedoch nicht festgelegt wurde.
 - der Plan für die Durchführung finanzieller Abwicklungen (in Bezug auf die Form der Sicherung von Forderungen im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Abwicklung mit am Pfandsystem teilnehmenden Unternehmen durch das vertretende Unternehmen). Im Falle mangelnder finanzieller Liquidität des Unternehmens oder von Problemen oder Verzögerungen bei der Abwicklung stellt der entwickelte Plan, der Teil der zwischen den Teilnehmern des Pfandsystems geschlossenen Vereinbarungen ist, eine Form der Absicherung für am Pfandsystem teilnehmende Unternehmen hinsichtlich der Möglichkeit der finanziellen Abwicklung dar. Die Form der Sicherung von Ansprüchen wird zwischen den am System teilnehmenden Unternehmen und der vertretenden Einheit sowie den vertretenden Einheiten festgelegt. Mit dem Gesetzesentwurf wird die Verpflichtung eingeführt, die Sicherheit von Forderungen in Verträgen zu spezifizieren, jedoch nicht deren Form.
 - detaillierte Informationen, welche die Überwachung der Arbeiten ermöglichen, die zur Einführung des Systems führen, einschließlich der Vorlage von Aktionsplänen für die Einführung des Systems (z. B. Vorschriften und geplante Häufigkeit der Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen aus Einzelhandels- und Großhandelseinheiten und anderen unter das Pfandsystem fallenden Sammelstellen für Verpackungen und Verpackungsabfälle sowie Vorschriften für die Übertragung solcher Verpackungen zur Wiederverwendung oder von Verpackungsabfällen zum Recycling); Informationen über abgeschlossene Verträge oder Zusagen oder Absichtserklärungen, die zum Zweck der Einführung des Pfandsystems unterzeichnet wurden, geplante Investitionen und Käufe von Maschinen und Ausrüstungen, einschließlich eines Zeitplans (für die Vorbereitung, Umsetzung und den Abschluss der Maßnahmen zur Einführung des Pfandsystems und Angabe anderer Bedingungen, die für dessen Einführung erforderlich sind). Die Festlegung der erforderlichen Anhänge ermöglicht es dem für Klimafragen zuständigen Minister, den Prozess der Vorbereitung der Einführung des Systems nach Erteilung der Genehmigung zu kontrollieren.
 - darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die vertretende Einrichtung nach Erhalt einer Genehmigung für den Betrieb eines Pfandsystems dem für Klimafragen zuständigen Minister Informationen über die Umsetzung des Arbeitsplans vor der Einführung des Systems gemäß den vorgelegten Dokumenten zur Verfügung stellen muss.
- Änderung der Regelungen zur Schaffung des sogenannten **geschlossenen Pfandzirkulationssystems**, d. h. die Einführung einer Pfandsammellösung in der gesamten Vertriebskette, die dazu beitragen soll, das System abzudichten und sicherzustellen, dass die Pfandströme überwacht werden können. Dieser Mechanismus beseitigt die Möglichkeit der Unterschlagung der Einlage, Probleme bei der Abrechnung zwischen vertretenden Einrichtungen und gewährleistet die korrekte Abrechnung von Betreibern mit Endkundeneinheiten, wodurch deren ordnungsgemäßes Funktionieren sichergestellt wird.
 - Unter Berücksichtigung der Anforderungen **für eine Ausnahme der umgekehrten Logistik von der Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung für die Sammlung von Abfällen**, d. h. die Sammlung von unter das Gesetz fallenden Verpackungsabfällen, die von nicht-professionellen Sammlern gesammelt werden.
 - **Angabe des Datums der Einführung des Pfandsystems in der Zulassung**, das nicht später als 24 Monate ab dem Datum der Zulassung liegen darf. Die zeitliche Begrenzung und der erforderliche Zeitplan zielen darauf ab, die Arbeit der vertretenden Stelle so zu gestalten, dass die geplanten Tätigkeiten in einem bestimmten Tempo durchgeführt werden und der Arbeitsfortschritt nachprüfbar ist.,
 - Die Einführung einer Anforderung an die vertretende Einrichtung, **mindestens einen stationären Sammelpunkt** bereitzustellen, um Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, von Endnutzern in jeder Gemeinde zu sammeln, stellt sicher, dass diese Einrichtungen über eine klare Leitlinie für die Mindestanzahl solcher Punkte verfügen. Darüber hinaus ermöglicht sie die Überprüfung, ob das gesamte Land unter das System der Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen fällt, die unter das Pfandsystem fallen, und gewährleistet so einen universellen und gleichberechtigten Zugang für die Endnutzer;
 - Die Zulässigkeit der Übertragung von Mitteln aus dem Verkauf von Verpackungsabfällen, die im Rahmen des Systems gesammelt wurden, um das Pfandsystem zu finanzieren, wurde bestätigt (zusätzlich zu Mitteln aus dem Verkauf von Materialien, die aus ihrem Recycling stammen).
 - Die Möglichkeit, einen wiederverwendbaren Glasgetränkebehälter zurückzugeben und das Pfand in der Nähe des Hauses zurückzufordern, ist eine bequeme Lösung für die Kunden, daher enthält der Entwurf eine Verpflichtung **für Einzelhandelseinheiten unter 200 m² solche Behältnisse anzunehmen, wenn die Einheit Getränke in**

solchen Flaschen verkauft. Es wird davon ausgegangen, dass eine solche Lösung, an die sowohl Kunden als auch lokal tätige Geschäfte nach dem derzeitigen System gewöhnt sind, dem Umsatzrückgang dieser Geschäfte und dem Risiko, dass Kunden zu Punkten gehen, an denen sie das Pfand zurückfordern können, entgegenwirkt.

- **Befreiung von Getränken, bei denen es sich um Milch, Joghurt oder andere trinkbare Milcherzeugnisse handelt, getrennte Sammlung,**
- Anhaltspunkte dafür, dass die Beschlüsse des Ministers mit der Anordnung der **sofortigen Vollstreckbarkeit** versehen werden können. Dies gilt, wenn das Pfandsystem nicht innerhalb der in der Betriebsgenehmigung genannten Frist in Betrieb genommen wird. In diesem Fall widerruft der für Klimafragen zuständige Minister durch einen Beschluss die Genehmigung, und der Klage kann der Beschluss über die sofortige Vollstreckbarkeit zugewiesen werden.
- Anhaltspunkte dafür, dass ein **DPR-Dokument** vom Recycler für Verpackungsabfälle, die ausschließlich aus dem Pfandsystem stammen, auf Antrag der Stelle, die den Pfandsystembetreiber vertritt, erstellt wird;
- Anhaltspunkte dafür, dass **ab 2026 die Produktgebühr, die von einführenden Unternehmen zu entrichten ist, die keinem** Pfandsystem beigetreten sind, als dreifacher Satz der für eine bestimmte Art von Getränkeverpackungen festgelegten Produktgebühr berechnet wird.
- Das Finanzministerium schlug Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes vom 11. März 2004 (Gesetzblatt 2024, Pos. 361 und 852) vor, in denen Mehrwertsteuerlösungen einen einheitlichen Ansatz für alle Arten von Verpackungen vorsehen, die unter das Pfandsystem fallen. Dieselben Vorschriften gelten für wiederverwendbare und Einwegverpackungen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die vertretenden Unternehmen verpflichtet sind, die Mehrwertsteuer nur für Pfand für Verpackungen, die unter das Pfandsystem fallen und nicht in diesem System zurückgegeben wurden, zu erheben und an die Steuerbehörden zu entrichten.
- Anhaltspunkte dafür, dass der **Landesinspektor für Umweltschutz eine Inspektion der vertretenden Stelle durchführt vor und während des ersten Jahres nach dem Start des Systems.** Die von der Aufsichtsbehörde durchgeführte Inspektion trägt dazu bei, dass die Systeme ordnungsgemäß vorbereitet wurden und im Einklang mit der erteilten Genehmigung funktionieren. Es wird davon ausgegangen, dass die Landesinspektion für Umweltschutz die vertretende Stelle vor (d. h. die Vorbereitungen für die Inbetriebnahme des Systems werden überprüft) und im ersten Jahr nach der Inbetriebnahme des Systems überprüft (d. h. es wird geprüft, ob die vertretende Stelle alle in der Genehmigung angegebenen Tätigkeiten ausführt und ob Unregelmäßigkeiten vorliegen, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems beeinträchtigen können). Die Ergebnisse der durchgeführten Inspektionen werden dem Minister vorgelegt, der geeignete Maßnahmen gemäß Artikel 40k des Gesetzes ergreift (Antrag auf Einstellung von Verstößen, einschließlich Widerruf der Genehmigung). Das Verfahren für die Durchführung der betreffenden Kontrolle wird durch die Bestimmungen des Kapitels 3 des Gesetzes über die Umweltschutzinspektion vom 20. Juli 1991 (Gesetzblatt 2024, Pos. 425) geregelt. Es wird geschätzt, dass es nicht viele zu inspizierende Stellen geben wird (etwa 8), sodass die Inspektionen im Rahmen der laufenden Aktivitäten der Provinzinspektion für Umweltschutz durchgeführt werden können.

Für die Zwecke der Inspektion und Koordinierung ergeben sich die wichtigsten Vorteile aus der verstärkten Beaufsichtigung der erteilten Genehmigungen im Zusammenhang mit der Einführung der Anforderung, die von den vertretenden Stellen geplanten Tätigkeiten vorzulegen. Sollten die von den vertretenden Stellen vorgelegten Zeitpläne, in denen die Verfahren für die Organisation und Durchführung der durchzuführenden erforderlichen Projekte beschrieben werden, Zweifel an der Möglichkeit einer fristgerechten Umsetzung oder einer möglichen Abdeckung aufkommen lassen, müssen Korrekturmaßnahmen ergriffen oder die Genehmigung widerrufen werden können. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die eingereichten Vorschläge infolge der Umsetzung des Projektansatzes gut durchdacht und realistisch in Bezug auf den Abschluss einzelner Phasen sein müssen, was zum gewünschten Ziel führt – die angestrebten Ziele innerhalb der festgelegten Zeit und des vorgegebenen Budgets zu erreichen. Die neuen Vorschriften ermöglichen die Überwachung der rechtzeitigen Einführung eines auf die Bedürfnisse und Kunden zugeschnittenen Systems und der einführenden Einrichtungen, die

- das gesamte im Gesetz vorgesehene Gebiet des Landes abdecken,
- einen universellen und gleichberechtigten Zugang für Endnutzer gewährleisten,
- einen universellen und gleichberechtigten Zugang für Einrichtungen gewährleisten, die verpackte Produkte einführen.

Darüber hinaus wird der Minister dank der Einführung der geplanten Änderungen:

- über die Instrumente verfügen, um die Erfüllung der Aufgaben zu überwachen, die für die Einführung des Pfandsystems erforderlich sind,
- rechtzeitig eingreifen können, wenn es zu Verzögerungen kommt,
- die Möglichkeit haben, die Zulassung von Stellen zu widerrufen, welche die Arbeiten nicht ausreichend durchführen, um Verzögerungen in der Vorbereitungsphase zu vermeiden,
- die erteilten Genehmigungen angemessen überwachen.

3. Wie wurde dieses Problem in anderen Ländern, insbesondere in den OECD/EU-Mitgliedstaaten, gelöst?

Schätzungen zufolge nutzen 144 Millionen Menschen in Europa das Pfandsystem. Solche Systeme gibt es in 13 Ländern

(in der Reihenfolge ihrer Einführung): Schweden, Island, Finnland, Norwegen, Dänemark, Deutschland, Estland, Kroatien, die Niederlande, Litauen und seit 2022: Malta, Lettland und die Slowakei. In 14 weiteren Ländern wird an der Einführung der Systeme gearbeitet. Die meisten europäischen Systeme umfassen Einweg-Kunststoffverpackungen, Metall Dosen und in 8 Ländern auch Glasflaschen.

Auf der Grundlage der von den europäischen Netzbetreibern gemeldeten Zahlen wird geschätzt, dass das Pfandsystem 90 % des durchschnittlichen Niveaus der getrennten Sammlung von Getränkeverpackungen erreicht (Beispiele für Rückgabemengen: Schweden 88 %, Finnland 96 %, Deutschland 98 %, Kroatien 91 %). Die meisten Systeme sind zentralisiert, mit Ausnahme Deutschlands, wo mehrere Betreiber tätig sind. Mit der Einführung des Pfandsystems wird Polen nach Deutschland das zweitgrößte Land sein, das ein Pfandsystem in Europa einführt. Auch Österreich und Belgien werden ihre Pfandsysteme im Jahr 2025 einführen. Unter anderem haben sich Frankreich und Italien noch nicht für die Einführung des Systems entschieden.

Gleichzeitig ist anzumerken, dass die Gestaltung des Pfandsystems für jedes Land, das es einführt, eine individuelle Angelegenheit ist. Die bisher umgesetzten Lösungen haben viele gemeinsame und universelle Eigenschaften: Als Standard in den europäischen Ländern ist das Pfandsystem ein universelles und obligatorisches System, von dem die meisten auch zentralisiert und von einem einzigen Betreiber verwaltet werden. Deutschland ist ein Beispiel für die Einführung eines dezentralen Systems, bei dem ein Überwachungs- und Inspektionsinstitut eingeführt wurde, um die Kohärenz und Ordnungsmäßigkeit des Geldflusses und der Abwicklung von Einlagen zu gewährleisten.

Finnland und Litauen verfügen über Pfandsysteme, die auf zwei Betreibern beruhen – ein Betreiber ist für Einwegverpackungen, ein anderer für Mehrwegverpackungen zuständig. Das litauische Pfandsystem bietet die Möglichkeit, Einweg- und Mehrwegverpackungen an denselben Sammelstellen zurückzugeben, was es den Nutzern erleichtert. Der finnische Systembetreiber überwacht die Sammlung, den Transport und das Recycling von Einwegverpackungen, die unter das System fallen. Ein separates System umfasst Mehrwegverpackungen (PET- und Glasflaschen), bei denen die Überwachung durch eine andere Organisation erfolgt.

Die Sammlung von Milch- und Milchprodukteverpackungen ist innerhalb der in Europa betriebenen Pfandsysteme keine gängige Lösung. Eine solche Lösung wurde in Kroatien und ab 2024 in Deutschland verwendet.

4. Vom Entwurf betroffene Interessenträger

Gruppe	Größe	Datenquelle	Auswirkung
Minister	1	-	Analyse der Anträge und Erteilung von Genehmigungen für den Betrieb eines Pfandsystems, Zusammenarbeit mit der Landesinspektion für Umweltschutz und der Hauptinspektion für Umweltschutz bei der Durchführung von Inspektionen, laufende Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die vor und nach der Erteilung von Genehmigungen vertreten sind.
Chefinspektor für Umweltschutz;	1	-	Erarbeitung eines Jahresberichts für den Minister über die Inspektion von Pfandsystemen.
Den provinziellen Umweltschutzinspektoren;	16	-	Durchführung von Inspektionen des vertretenden Unternehmens, Erstellung von allgemeinen Berichten sowie Einzel- und Jahresberichten.
Vertretungsstellen;	8	eigene Schätzungen	Klärung des Inhalts von Anträgen auf Genehmigung zum Betrieb eines Pfandsystems.
Unternehmer, die Produkte in Verpackungen vermarkten, die unter ein Pfand- und Rücknahmesystem fallen	ca. 75 000.	BDO-Register	Zunehmendes Vertrauen in den zuverlässigen Betrieb der Pfandsysteme.

5. Informationen über Umfang und Dauer der Konsultationen und Zusammenfassung der Konsultationsergebnisse

Der Entwurf war nicht Gegenstand einer Vorberatung. Aufgrund der Notwendigkeit einer umfassenden Konsultation zu den Änderungen des Gesetzes wurde der Entwurf im Rahmen der öffentlichen Konsultation (für 30 Tage) an folgende Stellen verwiesen:

- 1) Polnische Handelskammer [Polska Izba Handlu];
- 2) Polnische Vereinigung der Safterzeuger [Stowarzyszenie „Krajowa Unia Producentów Soków“];
- 3) Polska Federacja Producentów Żywności [Polnischer Verband der Lebensmittelhersteller];
- 4) Gewerkschaft der Arbeitgeber der Brauwirtschaft — Polnische Brauereien [Związek Pracodawców Przemysłu Piwowarskiego w Polsce – Browary Polskie];
- 5) Polskie Stowarzyszenie Zero Waste [Polnischer Zero-Waste-Verband];
- 6) Reloop Europe;
- 7) Polnische Organisation für Handel und Vertrieb [Polska Organizacja Handlu i Dystrybucji];
- 8) EKO-PAK Arbeitgeberverband der Verpackungsindustrie und der Industrie für verpackte Produkte [Związek Pracodawców Przemysłu Opakowań i Produktów w Opakowaniach EKO-PAK];
- 9) Polski Związek Przetwórców Tworzyw Sztucznych [Polnischer Verband der Kunststoffverarbeiter];
- 10) Europäisches Umweltbüro;
- 11) Fundacja Społecznej Edukacji Ekologicznej [Stiftung für soziale ökologische Bildung];
- 12) Institut für Kreislaufwirtschaft [Instytut Gospodarki o Obiegu Zamkniętym];
- 13) Stowarzyszenie Polski Recykling [Vereinigung „Polnisches Recycling“];
- 14) WWF Polska;
- 15) Stiftung zur Rückgewinnung von Aluminiumverpackungen RECAL [Fundacja na rzecz Odzysku Opakowań Aluminiowych RECAL];
- 16) EcoTech System;
- 17) Grupa Maspex Sp. z o.o.;
- 18) PepsiCo Polen; FL.
- 19) Oshee Sp. z o.o.;
- 20) Grupa Żywiec S.A.;
- 21) Danone Unternehmensgruppe;
- 22) ERP Polska Organizacja Odzysku Sprzętu Elektrycznego i Elektronicznego i Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 23) Branżowa Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 24) Tom-Doleko-Ekola Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 25) „Oiler Organizacja Odzysku Opakowań I Olejów“ S.A.;
- 26) InterZero Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 27) Biosystem Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 28) Organizacja Odzysku Opakowań Rebis S.A.;
- 29) Organizacja Odzysku Opakowań Torent S.A.;
- 30) Reeko Organizacja odzysku Opakowań S.A.;
- 31) Rekopol Organizacja odzysku Opakowań S.A.;
- 32) Alba Organizacja odzysku OPAKOWAŃ S.A.;
- 33) Total-Eko Organizacja odzysku Opakowań S.A.;
- 34) Auraeko Baterpak Organizacja odzysku Opakowań S.A.;
- 35) Pro-Ekol Organizacja odzysku Opakowań S.A.;
- 36) Eko Cykl Organizacja odzysku Opakowań S.A.;
- 37) Eurobac Organizacja odzysku Opakowań S.A.;
- 38) Energa Organizacja Odzysku Produktów i Opakowań S.A.;
- 39) Eko Trade Organizacja odzysku Opakowań S.A.;
- 40) Recan Organizacja odzysku Opakowań S.A.
- 41) Eko-Świat Organizacja odzysku Opakowań S.A.;
- 42) EKO-PUNKT Organizacja odzysku Opakowań S.A.;
- 43) CCR Repack Polska Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 44) Ogólnopolska Organizacja Odzysku Opakowań O Trzy S.A.;
- 45) Konsorcjum Olejów Przepracowanych – Organizacja Odzysku Opakowań i Olejów S. A.
- 46) Polnische Handelskammer – Wasser- und Getränkeindustrie [Krajowa Izba Gospodarcza „Przemysł Rozlewniczy“];
- 47) Vereinigung der Arbeitgeber der polnischen Spirituosenindustrie (Związek Pracodawców Polski Przemysł Spirytusowy);
- 48) BOO Packaging Recovery und Producer Responsibility Organization S.A.;
- 49) Polnische Kammer für die Verwertung und das Recycling von Verpackungen [Polska Izba Odzysku i Recyklingu Opakowań];
- 50) Polnische Handelskammer für Umweltschutz [Ogólnopolska Izba Gospodarcza Ochrony Środowiska];
- 51) Kammer der Kommunalwirtschaft [Izba Branży Komunalnej];
- 52) ELEKTRO-ODZYSK Verband der Arbeitgeber der Elektroabfall- und Verpackungsindustrie [Związek Pracodawców Branży Elektroodpadów i Opakowań ELEKTRO-ODZYSK];
- 53) Polnische Milchammer [Polska Izba Mleka],

- 54) Nationaler Verband der Milchgenossenschaften [Krajowy Związek Spółdzielni Mleczarskich];
- 55) Stiftung ProKarton;
- 56) Vereinigung polnischer Milchverarbeiter [Związek polskich przetwórców mleka];
- 57) EKO Shield Podlasie Association [Stowarzyszenie EKO Tarcza Podlasie];
- 58) Verband der polnischen Arbeitgeber für Handel und Dienstleistungen. [Związek Polskich Pracodawców Handlu i Usług].

Der Gesetzesentwurf wurde zur Stellungnahme (für 30 Tage) vorgelegt von:

- 1) Den Regionalgouverneuren (Voivods);
- 2) Den Woiwodschaftsmarschällen;

Darüber hinaus wurde der Entwurf zur Stellungnahme an repräsentative Arbeitgeberorganisationen (für 30 Tage) weitergeleitet.

- 1) Arbeitgeberverband Polens [Pracodawcy Rzeczypospolitej Polskiej];
- 2) Konföderation Lewiatan [Konfederacja Lewiatan];
- 3) Związek Rzemiosła Polskiego [Polnischer Handwerksverband];
- 4) Business Centre Club – Związek Pracodawców [Arbeitgeberverband Business Centre Club];
- 5) Vereinigung der Unternehmer und Arbeitgeber [Związek Przedsiębiorców i Pracodawców];
- 6) Verband polnischer Unternehmer [Federacja Przedsiębiorców Polskich].

Der Entwurf war Gegenstand der Stellungnahme des Rates für den sozialen Dialog, da er Angelegenheiten betrifft, auf die in Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 über den Rat für den sozialen Dialog und andere Einrichtungen des sozialen Dialogs Bezug genommen wird.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation gingen innerhalb der Frist 515 Beiträge von 47 Einrichtungen ein. 176 Stellungnahmen wurden angenommen. Die Ergebnisse der Stellungnahmen und öffentlichen Konsultationen wurden in einem Konsultationsbericht erörtert, der eine Zusammenfassung der von der ersuchenden Stelle vorgelegten Standpunkte oder Stellungnahmen und einen Verweis darauf enthält und auf der Website des Zentrums für staatliche Gesetzgebung auf der Registerkarte Government Legislative Process (Gesetzgebungsprozess der Regierung) verfügbar gemacht wurde.

Der Entwurf wurde von der Gemischten Kommission der Regierung und der lokalen Gebietskörperschaften geprüft, da er Angelegenheiten der lokalen Gebietskörperschaften betrifft, auf die im Gesetz vom 6. Mai 2005 über die Gemischte Kommission der Regierung und der lokalen Gebietskörperschaften und die Vertreter der Republik Polen im Europäischen Ausschuss der Regionen (Gesetzblatt, Pos. 759, in der geänderten Fassung) Bezug genommen wird. Auf der Plenarsitzung der Gemischten Kommission der Regierung und der lokalen Gebietskörperschaften am 28.08.2024 erhielt der Entwurf eine ablehnende Stellungnahme.

Der Entwurf unterliegt keiner Bewertung oder Konsultation der Einrichtungen oder Organe der Europäischen Union, einschließlich der Europäischen Zentralbank.

Der Entwurf muss der Europäischen Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 7 und Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates notifiziert werden. Die ausgearbeiteten Bestimmungen betreffen das Erfordernis der Vorstrafenfreiheit und des Besitzes eines bestimmten Stammkapitals, das gemäß der Richtlinie zu den zu prüfenden Anforderungen gehört (Anforderungen an das Eigentum an Anteilen an einer Gesellschaft — Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c und Anforderungen, die den Zugang zu einer Dienstleistungstätigkeit aufgrund der besonderen Art der Tätigkeit ausgewählten Dienstleistern vorbehalten — Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d).

Angesichts des Umfangs des Projekts, das sich nicht auf gewerkschaftliche Rechte, Interessen und Funktionen bezieht, wurden repräsentative Gewerkschaften nicht konsultiert.

Gemäß dem Gesetz über Lobbytätigkeiten im Rechtsetzungsprozess vom 7. Juli 2005 wurde der Gesetzesentwurf im „Public Information Bulletin“ auf der Website des Government Legislation Centre auf der Registerkarte Government Legislative Process veröffentlicht.

6. Auswirkungen auf den öffentlichen Finanzsektor

(Preise von 2024) Berechnungen auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2022.	Auswirkungen im Zeitraum von 10 Jahren nach Umsetzung der Änderungen [Millionen PLN]											
	2005	2006	2007	2008	2009	5	6	7	8	9	10	<i>Gesamt (0-10)</i>
Gesamteinnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatshaushalt	70 Mio. PLN	140 Mio. PLN bis 688 Mio. PLN pro Jahr										-

	bis 344 Mio. PLN											
Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
andere Einheiten (gesondert)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtausgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatshaushalt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
andere Einheiten (gesondert)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtsaldo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatshaushalt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
andere Einheiten (gesondert)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Finanzierungsquellen	-
Zusätzliche Informationen, einschließlich der Angabe der Datenquellen und der für die Berechnung getroffenen Annahmen	<p>Die Änderungsentwürfe haben keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt, und etwaige Ausgaben, die sich aus dem Entwurf ergeben, werden innerhalb der festgelegten Ausgabengrenzen der zuständigen Anweisungsbefugten sichergestellt.</p> <p>[MwSt-Einnahmen] auf der Grundlage eigener Daten — es wurde davon ausgegangen, dass im Jahr 2025 317 500 Tonnen PET-Flaschen und 103 500 Tonnen Aluminiumdosen auf den Markt gebracht werden, MwSt-Einnahmen wurden für 3 Varianten geschätzt. Die Einnahmen aus der Einbeziehung des nicht beanspruchten Pfands in die Mehrwertsteuer in den Haushalt variieren je nach den angenommenen Optionen: 688 Mio. PLN (für die Option, die Hälfte der in Verkehr gebrachten Verpackungen abzuholen) und sinkt mit der Zunahme der Verpackungsrückgaben. Wenn die Schwelle von 77 % der zurückgegebenen Verpackungen erreicht würde, würden sich die Auswirkungen auf das Budget auf 316 Mio. PLN belaufen, und wenn die Zielschwelle, d. h. 90 %, erreicht würde, wären es 140 Mio. PLN. Eine genaue Schätzung ist nicht möglich, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt ist, wie die wirtschaftliche Situation der Rückgabe von Verpackungen an die Sammelstellen aussehen wird und in welcher Häufigkeit die Verpackungen zurückgegeben werden sollen. Wenn 88 % der Befragten, welche die Einführung eines Pfandsystems unterstützen, aktiv am System teilnehmen würden, würden sich die MwSt-Einnahmen für den Haushalt auf 165 Mio. PLN belaufen. Aufgrund der niedrigen Produktgebühr 2025 wird davon ausgegangen, dass zu diesem Zeitpunkt nicht alle Verpackungen durch das Pfandsystem erfasst sein werden. Aufgrund der Unmöglichkeit, detailliertere Schätzungen vorzunehmen, wurde davon ausgegangen, dass die MwSt-Einnahmen 2025 um die Hälfte niedriger ausfallen.</p> <p>[Erlass von Beschlüssen] Derzeit verfügt das Ministerium für Klima und Umwelt über ein Referat, das für den Erlass von Entscheidungen zuständig ist, und es besteht keine Notwendigkeit, die Beschäftigung aufgrund der durch die Änderung des Gesetzes eingeführten Änderungen zu erhöhen. Es besteht auch keine Notwendigkeit, die Beschäftigung zu erhöhen, da die Umsetzung des Pfandsystems überwacht werden muss und somit die Ausgaben des Staatshaushalts erhöht werden.</p> <p>[Inspektion] Die Umweltschutzinspektion führt im Rahmen der laufenden Inspektionen Kontrollen bei vertretenden Stellen durch. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den von der Prüfung betroffenen Unternehmen um 8 Unternehmen handelt und es sich daher nicht um ein Großprojekt handelt. Darüber hinaus ist diese Aufgabe nicht als kontinuierliche Aufgabe geplant.</p>

7. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschaft und Unternehmertum, einschließlich der Funktionsweise von Unternehmen, und Auswirkungen auf Familien, Bürger und Haushalte

		Auswirkungen						
Zeit in Jahren seit Inkrafttreten der Änderungen		0	1	2	3	5	10	Gesamt (0–10)
In Geldwerten (in Millionen PLN, Festpreise für ... [Jahr])	Großunternehmen	—	—	—	—	—	—	—
	Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen	—	—	—	—	—	—	—
	Familien, Bürger und Haushalte	—	—	—	—	—	—	—
	Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen	—	—	—	—	—	—	—

Nicht monetär ausgedrückt	Großunternehmen	—
	Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen	—
	Familien, Bürger und Haushalte	—
Nicht messbar	(hinzufügen/entfernen)	-

Zusätzliche Informationen, einschließlich der Angabe der Datenquellen und der für die Berechnung getroffenen Annahmen

Der Entwurf kann Auswirkungen auf Unternehmen haben, die die Zulassung zum Betrieb eines Pfandsystems beantragen. Die Menge der im Antrag und in den Anhängen verlangten Informationen wird erhöht. Es wird geschätzt, dass es sich um etwa 8 Einheiten handeln wird.

8. Änderung des aus dem Entwurf resultierenden Regelungsaufwand (einschließlich Offenlegungspflichten)

nicht zutreffend

Die Belastungen liegen außerhalb der von der EU ausdrücklich vorgeschriebenen Belastungen (Einzelheiten sind der invertierten Kompatibilitätstabelle zu entnehmen).

- ja
 nein
 nicht zutreffend

Verringerung der Anzahl der Unterlagen
 Verringerung der Anzahl der Verfahren
 Verkürzung der Frist für die Erledigung der Angelegenheit
 Sonstiges:

- Erhöhung der Anzahl der Unterlagen
 Erhöhung der Anzahl der Verfahren
 Verlängerung der Frist für die Erledigung der Angelegenheit
 Sonstiges:

Die eingeführten Belastungen sind für die Digitalisierung geeignet.

- ja
 nein
 nicht zutreffend

Anmerkung:

Mit den Änderungsentwürfen wird die Zahl der Dokumente erhöht, die im Rahmen von Anträgen auf Genehmigung des Betriebs eines Pfandsystems erstellt und eingereicht werden müssen. Die Erhöhung der Zahl der Dokumente betrifft insbesondere Dokumente, die von vertretenden Stellen im Zusammenhang mit der Erweiterung und Spezifizierung der Liste der Dokumente eingereicht werden müssen. Darüber hinaus wird die Zahl der Verfahren erhöht, die beim Ministerium für Klima und Umwelt im Zusammenhang mit der Überwachung der Einführung und des Betriebs des Pfandsystems und bei der Provinzinspektion für Umweltschutz im Zusammenhang mit den durchzuführenden Inspektionen erforderlich sind.

9. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.

10. Auswirkungen auf andere Bereiche

Umwelt
 regionale Lage und Entwicklung
 ordentliche Gerichte, Verwaltungs- oder Militärgerichte

Demografie
 Staatseigentum
 Sonstiges:

Informatisierung
 Gesundheit

Erörterung der Auswirkungen

Auf nationaler Ebene trägt sie zur Verringerung der Menge an Verpackungsabfällen im Siedlungsabfallstrom bei, was den Zustand der Umwelt direkt verbessert und indirekt die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger verbessert.

11. Geplante Umsetzung der Bestimmungen des Rechtsakts

Das Gesetz soll 14 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten.

12. Wie und wann werden die Auswirkungen des Entwurfs bewertet, und welche Maßnahmen sind anzuwenden?

Die Bewertung des Gesetzes erfolgt zyklisch zusammen mit der Bewertung der Änderungen der Pfandgebühren, die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verpackungen und Verpackungsabfälle und bestimmte andere Rechtsakte eingeführt wurden, da die beiden Dokumente eng miteinander verbunden sind.

Die Auswirkungen müssen messbar sein, indem Daten über die erteilten und möglicherweise widerrufenen Zulassungen und die Anzahl der eingerichteten und ordnungsgemäß funktionierenden Pfandsysteme erhoben werden.

13. Anhänge (wichtige Quelldokumente, Recherchen, Analysen usw.)

-